



GS&P Fonds Family Business berücksichtigt ESG-Kriterien (Artikel 8)

Um die in der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die im Pariser Klimaschutzabkommen gesteckten Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, wurde von der Europäischen Kommission der Aktionsplan über die Finanzierung nachhaltigen Wachstums ausgearbeitet. Dieser soll unter anderem die Transparenz und Langfristigkeit in Wirtschaftstätigkeiten fördern und Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen lenken.

Die Integration der Nachhaltigkeit in die Fondsanlage erfolgte mit dem Inkrafttreten der Offenlegungsverordnung zum 10. März 2021 (Sustainable Finance Disclosure Regulation - kurz SFDR).

Weltweit stufen wichtige Entscheidungsträger Umwelt- und Governance-Risiken sowie soziale Belange als die maßgeblichen, ersten Themen für die Zukunft ein und diese Nachhaltigkeitsthemen stehen bei diesen im Entscheidungsprozess immer mehr im Fokus.

Durch die Offenlegungsverordnung soll sichergestellt werden, dass nun auch Fondsmanager Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Investitionsentscheidungen angemessen berücksichtigen.

Bei der Auswahl und Bewertung von Investments werden Nichtfinanzindikatoren (ESG-Kriterien) mit Finanzindikatoren auf eine Ebene gestellt - ESG steht für Environmental, Social, Governance.

In der Anlagepolitik und dem konkreten Investitionsprozess werden beim "Family Business" nun auch nachhaltige Aspekte (ESG-Kriterien) berücksichtigt.

Die Verordnung schreibt vor, dass Assetmanager in den Prospekten ausweisen müssen, ob ihre Produkte nachhaltig sind oder nicht.

Der "Family Business" qualifiziert sich als nachhaltig und ist ein Artikel 8- Produkt gemäß der Offenlegungsverordnung (sogenanntes light green-Produkt).